

Anlage 56 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)

Einwender: A

Stellungnahme vom: 24.01.2016

Anregung:

Wie bereits in unserem Schreiben vom 5.11.2014 erwähnt, sprechen wir uns gegen den Bau der geplanten Windkraftanlagen und die Flächennutzungsänderung aus. Nach wie vor sind wir der Meinung, dass aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken und der Zerstörung des Landschaftsbildes (die geplanten Anlagen können aufgrund Ihrer Größe in keinster Weise mit den vorhandenen Altanlagen verglichen werden) eine Flächennutzungsänderung nicht sinnvoll ist.

Solange es keine bundeseinheitliche Strategie in Hinblick auf die Nutzung von regenerativen Energien und Trassenführungen gibt, scheinen dem Bau der Windkraftanlagen keine umwelttechnischen oder gemeinnützigen Aspekte zugrunde zu liegen, sondern vielmehr dem finanziellen Gewinn einiger weniger Beteiligter zu dienen. Dieses gilt umso mehr als der Energiebedarf Ostbeverns bereits zu mehr als 100% gedeckt ist.

Durch die Errichtung der Anlagen müssen u. a. im touristischen Bereich längerfristig Einbußen einkalkuliert werden, zumal mehrere Rad-, Reit- und Wanderwege in unmittelbarer Nähe verlaufen.

Abgesehen von unseren Bedenken, haben wir noch einige „praktische“ Fragen: Was passiert, wenn sich herausstellen sollte, dass der Bau der Anlagen doch Auswirkungen auf den Vogelzug, die geschützten Arten oder womöglich auf die menschliche Gesundheit hat?

Werden die Anlagen vor und während der Brutzeit der Kiebitze abgestellt?

Was passiert während des Vogelzuges, der aufgrund klimatischer Bedingungen zu unterschiedlichen Zeiten stattfindet? Wie wird die Abschaltung der Anlagen gewährleistet?

Wer ist der Ansprechpartner, falls wir z. B. feststellen sollten, dass die Anlagen trotz Vogelzug weiter betrieben werden oder die vorgeschriebenen maximalen Lärmemissionen überschritten werden?

Über die Beantwortung unserer Fragen würden wir uns sehr freuen.

Abwägung:

- *Hinweis auf Stellungnahme vom 05.11.2014 und die dort geäußerten artenschutzfachlichen Bedenken und Sorge um das Landschaftsbild. Eine FNP-Änderung sei nicht sinnvoll.*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber in der Schlussfolgerung nicht zutreffend.

Die Abwägungsentscheidung zur Stellungnahme aus dem frühzeitigen Verfahren gilt unverändert weiter. Durch die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans „Energie“ zum Regionalplan Münsterland seit dem 16.02.2016 hat sich allerdings eine neue rechtliche Situation ergeben. Auf eine Flächennutzungsplanänderung zu verzichten (bzw. auf die Aufstellung des STFNP Windenergie zu verzichten) ist nunmehr keine Option mehr, da nach dem Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB durch die Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan, auch in der Philippsheide ein formelles Planerfordernis gegeben ist.

- *Ausführungen zur Energiewende im Allgemeinen.*

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die bundespolitischen Strategien und Ziele zu den regenerativen Energien werden von diesem Planverfahren nicht beeinflusst.

- *Bedenken, dass längerfristige Einbußen im Bereich des Tourismus zu erwarten sind.*

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Auch in den norddeutschen Bundesländern, die seit deutlich längerer Zeit über eine ebenso deutlich größere Anzahl an Windkraftanlagen verfügen ist ein Rückgang der touristischen Kennzahlen nicht nachweisbar. Kein Rad-, Wander- oder Reitweg wird in seiner faktischen Nutzbarkeit für Erholungssuchende eingeschränkt.

- *Frage: Was passiert, wenn sich herausstellen sollte, dass der Bau der Anlagen doch Auswirkungen auf den Vogelzug, die geschützten Arten oder womöglich auf die menschliche Gesundheit hat?*

Antwort:

Bei objektiver Feststellung von artenschutzfachlichen Verbotstatbeständen oder nachgewiesenen Gesundheitsschäden sind Windkraftanlagen von Amts wegen stillzulegen.

- *Frage: Werden die Anlagen vor und während der Brutzeit der Kiebitze abgestellt?*

4.6 Antwort:

Die Frage von artenschutzfachlichen Auflagen wird erst in den konkreten Genehmigungsverfahren geklärt. Für Kiebitze werden in der Regel Ausgleichsflächen angelegt auf die die Tiere ausweichen können.

- *Frage: Was passiert während des Vogelzuges, der aufgrund klimatischer Bedingungen zu unterschiedlichen Zeiten stattfindet? Wie wird die Abschaltung der Anlagen gewährleistet?*

Antwort:

Auch diese Frage ist Gegenstand von Genehmigungsaufgaben. Sollten wirklich Abschaltzeiten erforderlich werden, so sind diese auch an Wetterbedingungen, die zu einer bestimmten Flughöhe von Vögeln führen, geknüpft.

- *Frage: Wer ist der Ansprechpartner, falls wir z.B. feststellen sollten, dass die Anlagen trotz Vogelzug weiter betrieben werden oder die vorgeschriebenen maximalen Lärmemissionen überschritten werden?*

Antwort:

Die immissionsrechtliche Genehmigungsbehörde (Kreis Warendorf).